

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Martinsclub Bremen e. v., Buntentorsteinweg 24/ 26, 28201 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden vom Martinsclub Bremen e. V. – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX in der Besonderen Wohnform als Außenwohnungen bzw. Außenwohngruppen, Heinrich-Heine-Str. 57, 28211 Bremen, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 03: Besondere Wohnform als Außenwohnungen und Außenwohngruppen für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Stationäres Außenwohnen)“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **10 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2020** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.1.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	12,94	25,41	0,00	2,34	40,69
2	12,94	41,67	0,00	2,34	56,95
3	12,94	66,45	0,00	2,34	81,73
4	12,94	110,41	0,00	2,34	125,69
5	12,94	155,12	0,00	2,34	170,40

3.1.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

3.1.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	9,71	19,06	0,00	2,34	31,11
2	9,71	31,25	0,00	2,34	43,30
3	9,71	49,84	0,00	2,34	61,89
4	9,71	82,81	0,00	2,34	94,86
5	9,71	116,34	0,00	2,34	128,39

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.1.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 2) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das

Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

- 3.2 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2020 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Bei tarifbedingten Änderungen, die in Summe bei den Personalkosten eines Leistungsangebots zu Steigerungen um mehr als 3,4 % führen, kann der betroffene Leistungsanbieter die Refinanzierung der Personalkosten ab dem 01. April 2020 nachverhandeln.
- 5.4 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer

Anlagen:

Anlage 1: Leistungstyp Nr. 03 (Anlage 2.3 zum BremLRV SGB IX)

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020

Leistungstyp Nr. 03

Besondere Wohnform als Außenwohnungen und Außenwohngruppen für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Stationäres Außenwohnen)

1 Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	Besondere Wohnform als Außenwohnungen und Außenwohngruppen ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Besonderen Wohnform leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.
2 Personenkreis	Eingliederungshilfe in einer Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen können wesentlich geistig und mehrfachbehinderte volljährige Menschen erhalten, • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind. • die ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbstständig leben können, • die in der Regel ein umfassendes Förderungsangebot zwar auch regelmäßig und nicht nur gelegentlich, jedoch nur in Teilbereichen benötigen und • die in der Lage sind, einen Teil des Tages oder tageweise und in der Regel in der Nacht ohne persönlichen Betreuung und Unterstützung zu leben.
3 Zielsetzung	Die Unterstützung in einer Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen hat zum Ziel:

Anlage 2.3 zum BremLRV SGB IX

	• die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern • den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen • den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen • eine Stabilisierung der Lebens- und Unterstützungssituation zu erreichen oder • Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden • die Erlangung bzw. Beibehaltung einer angemessenen Tätigkeit.
4 Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung	Die Überlassung des persönlichen und gemeinschaftlichen Wohnraumes ist vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt. Zur Finanzierung der Wohnungskosten gelten die Regelungen des § 42a SGB XII, insbesondere § 42a Abs. 6 Satz 2 zur Refinanzierung, der die obere Angemessenheitsgrenze überschreitenden Kosten der Unterkunft. <u>Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume:</u> Der Leistungserbringer kann die persönlichen Wohnräume mit angemessenem Inventar ausstatten. Er stattet in der Regel die Nutz- und Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar aus. Der Leistungserbringer bewirtschaftet die Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume (Pflege und Reinigung). <u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Leistungserbringer bietet die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken an. Zur Versorgung gehören drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit ein Teil der Versorgung (z. B. Mittagessen) nicht anderweitig (WfbM, Tagesförderstätte, Selbstversorgung, etc.) sichergestellt wird sowie Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Modalitäten der Versorgung werden vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt, dabei bezieht sich die Kostenerstattung und die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung in der Regel auf die Bezugsgrößen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG). Hauswirtschaftliche Leistungen wie die Zubereitung von Mahlzeiten sind der Fachleistung zuzuordnen. <u>Reinigung:</u> Der Leistungserbringer stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher. <u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Leistungserbringer sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.
4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des H.M.B.-W.-Verfahrens festgelegt. Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Unterstützung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsumfanges erbracht. Die

Anlage 2.3 zum BremLRV SGB IX

	Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden. Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmeplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse. Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Wohn- und Betreuungsvertrag über die Fachleistung. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung. Des Weiteren schließt der Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten ggf. einen Vertrag zur Überlassung des Wohnraumes (Mietvertrag nach BGB oder im Umstellungszeitraum als Teil des Wohn- und Betreuungsvertrages) sowie der Nebenkosten und ggf. zur Verpflegung/Versorgung ab.
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der • alltäglichen Lebensführung • individuellen Basisversorgung • Gestaltung sozialer Beziehungen • Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben • Kommunikation und Orientierung • emotionalen und psychischen Entwicklung • Gesundheitsförderung und -erhaltung. Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen. In der Regel zählen hierzu auch <u>einfachste Maßnahmen</u> der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden. Wenige Einrichtungen mit einer besonderen Einzelvereinbarung, die nach ihrer Konzeption auf ein bestimmtes Bewohner Klientel ausgerichtet sind, bei denen ständig weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen erforderlich sind, erbringen diese <u>weitergehenden Maßnahmen</u> der Behandlungspflege selbst. Diese Einrichtungen sind sächlich sowie personell für die Erbringung der notwendigen Behandlungspflege ausgestattet.
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.
4.5 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit

Anlage 2.3 zum BremLRV SGB IX

	• Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
4.6 Leistungsaus-schluss	Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppe.
5 Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen. Eine ständige Anwesenheit von Personal ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz sind zu beachten.
5.2 Unterstützungspersonal	Es gilt eine Fachkraftquote von höchstens 80% für das aus den Hilfebedarfsgruppen finanzierte Unterstützungs-Personal. Diese Quote kann in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung höher vereinbart werden. Zu den Fachkräften zählen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Die weitere Unterstützung erfolgt durch anderes zielgruppenerfahrenes Personal ohne einschlägige Berufsausbildung.
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Unterstützungszeiten und wird in der Regel nach folgenden Personalschlüsseln (Mitarbeiter zu Anzahl der Leistungsberechtigten) bemessen. Hilfebedarfsgruppe 1: 1 : 10,14 Hilfebedarfsgruppe 2: 1 : 4,76 Hilfebedarfsgruppe 3: 1 : 2,64 Hilfebedarfsgruppe 4: 1 : 1,47 Hilfebedarfsgruppe 5: 1 : 1,01

Anlage 2.3 zum BremLRV SGB IX

	Die Personalschlüssel enthalten die Unterstützung am Tage (inklusive aller Leistungszeiten gem. Ziffer 4.3 bis 4.5 und der Zeiten für Ausfall/Krankheit) und die fachliche Leitung, Koordination/Qualitätssicherung.
5.4 Nachtdienste	In den Besonderen Wohnformen als Außenwohnungen und Außenwohngruppen werden keine Nachtdienste geleistet.
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel außerhalb der Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen durchgeführt.
5.6 Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung der Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen die Koordination und Qualitätssicherung und sind Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den HBG's.
5.7 Hauswirtschaft / Reinigung / Haustechnik	Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Die Zimmergröße und Ausstattung orientieren sich an den Vorschriften der Heimindestbauverordnung. Besondere Wohnformen als Außenwohnungen und Außenwohngruppen bieten in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung können Bestandteil des Leistungsangebotes sein. Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Leistungserbringer entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC,) und ggf. ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.). Die Platzzahl in einer Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen kann zwischen 1 und 10 Plätzen variieren. Mehrere Außenwohnungen und Außenwohngruppen können zu einer Leistungseinheit zusammengefasst werden. Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggf. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendige behindertengerechte Fahrzeuge erfolgt bezogen auf die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern. Der Einsatz von Sachmitteln für die Unterstützung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.
7 Qualität	Strukturqualität - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages - Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Angebotskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung - Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Anlage 2.3 zum BremLRV SGB IX

	Prozessqualität - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung Ergebnisqualität - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele - Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8 Vergütung	Die Leistungen in der Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen werden vergütet a) Durch Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen sowie anteiliger Sachkosten. c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Fachleistungsflächen zuzurechnen sind. d) durch Ergänzungsbetrag nach § 42a Abs. 6 SGB XII, bei Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze der Mietkosten.